

Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b Einkommenssteuergesetz (EStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diesem Merkblatt ist das Formular "Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§ 7 i, 10 f und 11 b Einkommenssteuergesetz (EStG)" beigelegt. Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig aus. Beachten Sie dabei bitte die folgenden Hinweise und senden Sie das Formular zusammen mit den unter 4. genannten Unterlagen an uns zurück.

Die folgenden Hinweise geben auszugsweise die Grundsätze der Erteilung der Bescheinigung wieder:

1. Bei Gebäuden, die **allein kein Baudenkmal**, aber innerhalb eines Denkmalschutzgebietes nach § 21 des Sächsischen Denkmalschutzgebietes (SächsDSchG) liegen, können Aufwendungen bescheinigt werden, die nach Art und Umfang **zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes** des Denkmalschutzgebietes erforderlich sind.
2. Für Gebäude, die einen **eigenen Denkmalwert** haben, können Aufwendungen anerkannt werden, die nach Art und Umfang dazu erforderlich waren, das Gebäude als Baudenkmal **zu erhalten** oder **sinnvoll zu nutzen**.

a) Aufwendungen sind dann für die zur **Erhaltung des Baudenkmales erforderlich**, wenn sie nach Art und Umfang dazu dienen, Merkmale zu erhalten, welche die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar waren, sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig gewesen sein.

b) Zur sinnvollen Nutzung des Denkmals sind Aufwendungen dann erforderlich, wenn sie die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und eine unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmales erhalten, wiederherstellen oder ermöglichen. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmales an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse, wie zum Beispiel der Einbau neuer Bäder oder Heizungen.

Aufwendungen, die ausschließlich der Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung dienen, sind nicht begünstigt.

3. Aufwendungen für Neubauten (Ausbau Dachgeschoss aus wirtschaftlichen Gründen), Anbauten, Außenanlagen und Einrichtungsgegenstände sind grundsätzlich nicht bescheinigungsfähig.
4. Um prüfen zu können, ob Aufwendungen mit den unter 1. und 2. genannten Merkmalen entstanden sind, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- Kopie des Antrages auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder Kopie des Bauantrages (siehe unten),
- Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, Baugenehmigung mit den denkmalbedingten Auflagen,
- Abnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde,
- für den Fall, dass Sie nicht alleiniger Eigentümer, sondern Miteigentümer des denkmalgeschützten Gebäudes sind, die Kaufvertragsurkunde bzw. Angebots- und Annahmearkunde

- **Originalrechnungen** mit den zugehörigen Zahlungsbelegen (Quittungen, Überweisungsbelege, Kontoauszüge oder ähnliches),

Die Rechnungen sind innerhalb der Gewerke/Bauteile chronologisch nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren.

Erforderlich ist vor allem die Vorlage aller Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung.

Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Nicht eindeutig sind Bezeichnungen wie beispielsweise "Baustoffe", "Kleineisen", "Sanitärartikel", "Werkzeuge" oder "Malerzubehör".

Pauschalrechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot, das der Pauschalrechnung zugrunde liegt, beigefügt ist.

Kürzen Sie bitte den Rechnungsbetrag um Aufwendungen, die offenkundig nicht für den Erhalt oder die sinnvolle Nutzung des Denkmals erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, Lebensmittel, Tierzubehör, Gartengeräte und ähnliches.

Bitte fassen Sie die zur Anerkennung beantragten Aufwendungen in Listen, getrennt nach Teilmaßnahmen, entsprechend Nummer 4 des Antrages zusammen. Teilmaßnahmen sind z.B. Dachdeckung, Fassade, Heizung, Sanitär usw. Die tabellarische Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer (entsprechend der von Ihnen vergebenen fortlaufenden Nummerierung)
- Belegdatum
- Firmenname und Kurzbezeichnung der Maßnahme (ggf. Rechnungsposition)
- Betrag
- durch den Antragsteller geltend gemachter Rechnungsbetrag (Bitte beachten Sie, dass gewährt Skontobeträge oder Rabatte die Aufwendungen mindern)

Jeder Liste stellen Sie bitte eine Beschreibung der entsprechenden Teilmaßnahme voran. Beachten Sie dabei die unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen.

Wir behalten uns vor, Ihnen die Antragsunterlagen mit der Bitte um Überarbeitung zurückzusenden, wenn diese nicht wie beschrieben zusammengestellt sind.

Liegen der Bescheinigungsbehörde für die Bewertung der Maßnahme keine ausreichenden Informationen vor, kann die entsprechende Teilmaßnahme nicht anerkannt werden.

Die Vergünstigungen gemäß §§ 7i, 10f und 11b EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn u. a. die Baumaßnahmen rechtzeitig vor ihrem Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde bis in die Einzelheiten abgestimmt und dann entsprechend dieser Abstimmung und der oben angeführten baurechtlichen/denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt wird.

Ist eine solche Abstimmung unterblieben oder die erforderliche Genehmigung erst nachträglich erteilt worden, so ist die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG ausgeschlossen.

Um die vorherige Abstimmung der durchgeführten Baumaßnahmen nachzuweisen, behalten wir uns vor Protokolle oder Aktennotizen, die von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurden, abzufordern, aus der die erfolgte notwendige Abstimmung der Baumaßnahmen hervorgeht. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend der Abstimmung und die Abwicklung des Bescheinigungsverfahrens zu erleichtern, empfiehlt es sich, bei der unteren

Denkmalschutzbehörde eine **Vorläufige Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG** über die geplanten Baumaßnahmen zu beantragen (Tel. 0375 4402 25234)

Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist in jedem Fall eine erneute Abstimmung erforderlich.

Sollten Sie einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, sind Sie vermutlich nicht im Besitz von Originalrechnungen der bauausführenden Firmen. In diesen Fällen bitten Sie den Generalunternehmer o.ä. um die Vorlage der genannten Unterlagen.

Die Prüfung der Leistungen ist uns nur möglich, wenn Ihrem Antrag die Originalrechnungen der an der Sanierung beteiligten Handwerker, Subunternehmer oder Lieferanten, an den Generalunternehmer beigefügt sind. Außerdem benötigen wir einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für die Leistungen des Generalunternehmers. Sollte es bei einem Objekt mehrere Eigentümer geben, prüfen wir die Gesamtsanierungsmaßnahme am Gebäude, legen den festgestellten Sanierungsaufwand auf die durch den Kaufvertrag nachgewiesenen Miteigentumsanteile um und stellen dann Bescheinigungen für jeden einzelnen Antragsteller über den jeweiligen Teilbetrag aus. Hierzu ist **zusätzliche Anlage 2 zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b Einkommenssteuergesetz (EStG)** auszufüllen (bei Bedarf erhältlich bei der Bescheinigungsbehörde).

Für die Bescheinigung wird nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis des Landkreises Zwickau eine Gebühr in Höhe von mindestens **40,- €** bis höchstens **1.000,- €** erhoben.